

Z a b r z e r

K r e i s = B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettizeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 14. Zabrze, den 2. April 1914.

Heute Mittag verschied hieselbst nach kurzem schwerem Leiden der
Königliche Amtsgerichtsrat

Herr Max Wohl

im Alter von 48 Jahren.

Seit dem Jahre 1907 Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse, seit 1910 auch Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses hat der Verstorbene stets den tätigsten Anteil an der Verwaltung des Kreises genommen und mit unvermüdlichen Pflichteifer sich der Förderung der Interessen des Kreises gewidmet. Ganz besonders ist die weitere glückliche Entwicklung der Kreissparkasse mit in erster Linie seiner Tätigkeit zu danken.

Seine Verdienste und seine persönliche Liebenswürdigkeit sichern ihm ein dauerndes ehrendes Andenken im hiesigen Kreise.

In tiefer Trauer zeigt der unterzeichnete Kreisausschuß das Hinscheiden seines verehrten Mitgliedes hierdurch an.

Zabrze, den 28. März 1914.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende

Dr. Guermont, Königlicher Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 2 der Polizeiverordnung über die Regelung der Gesindeverhältnisse vom 8. August 1887 (veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt Breslau Seite 164/5, Biegnitz Seite 245/6, Oppeln Seite 232) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Bei jedem Dienstantritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Einwohner-Meldebehörde des Dienstorts (in Städte Polizeibehörde, auf dem Lande Gemeinde- oder Gutsvorsteher) zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 3. März 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

D. P. I. A. 403.

(L. S.)

gez. v. Guenther.

I a. X. 272.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Sämtliche nordwestlich der von Tworog über Bruschel—Koschentin—Boronow—Dembowagora zur russischen Grenze führenden Straße gelegenen Ortschaften **des Kreises Lublitz, der ganze Kreis Pleß**, der südöstlich von Nieder-Borin über Sohrau nach Woschczyn führenden Straße belegenden Teil des **Kreises Rybnitz**, Halemba, Klobnitz, Kschlowitz, Kadoschau im **Landkreise Rattowitz**, Groß Pantow, Chudow, Bujatow im **Kreise Zabrze**, der **Stadtkreis Oppeln**, Horst, Kollanowitz, Biadacz, Luboschütz, Chronkau, Sowade, Czarnowan, Krzanowitz, Kempa, Frauendorf, Goslawitz, Kol. Goslawitz, Derschau, Domezko, Ochotz, Plattnit, Neuhammer, Follwart, Chrzowitz, Boguschiez, Plönitz, Grubischütz, Malino, Gräfenort, Groschowitz, Rgl. Neudorf, Lendzin, Jbikto, Al. Döbern, Borrek, Belasno, Slawitz, Breske, Chroszczinna, Birkowitz, Halbendorf, Sczepanowitz, Bogtsdorf, Chmiellowitz, Muchenitz, Birkowitz, Poln. Neudorf, Comprachtschütz, Rothaus, Dzietankowo, Winau, Gorek, Chrzumczütz im **Landkreise Oppeln**, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2.

Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der

Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3.

Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd, sowie von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs**, ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4.

An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5.

Hunde, die obigen Vorschriften zumider umherschweifend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6.

Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 27. Juni d. Js

7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehsteuergesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 31. März 1914.

Der Regierungspräsident.

I. f. XII. 658.

von Schwerin.

Zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern nach Maßgabe der §§ 5 bezw. 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 (R. G. Bl. Nr. 5) habe ich als Sachverständige für den Regierungsbezirk Oppeln den Oberingenieur Heldepriem und den Diplomingenieur Enderlin beide beim Dampfseffellüberwachungsverein in Rattowitz D.-S. amtlich anerkannt.

Oppeln, den 22. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Graf von Stosch.

J.-Nr. I.

Zabrze, den 26. März 1914.

Den Gemeindevorständen geht die amtliche Gewinnliste der am 10., 11. und 12. März gezogenen Jungdeutschland-Lotterie Silberberg zu. Ich ersuche, sie zur Einsichtnahme im Amtszimmer auslegen zu wollen.

Die Gewinnliste ist für 10 Pf. durch das Bureau Jungdeutschland in Breslau, Kaiser-Wilhelm-Straße 52 zu beziehen, sie kann auch im Landratsamt, Zimmer 1 eingesehen werden.

II. 1197.

Zabrze, den 10. März 1914.

Gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 1. April 1881, **betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut** (Amtsblatt pro 1881, Extrabeilage zu Stüd 13) ist die **Räumung aller natürlichen und künstlichen Wasserläufe** (Flüsse, Bäche, Gräben, Kanäle etc) **in der Regel mindestens einmal alljährlich, und zwar im allgemeinen in den Monaten März bis Oktober vorzunehmen.** Die Räumungstermine sind von den Ortspolizeibehörden in geeigneter Aufeinanderfolge für jede Gemeinde und für jeden Wasserlauf festzusetzen und kann zu diesem Zwecke vorher

eine außerordentliche Schauung angeordnet werden. Die Aufforderungen zu den Räumungen sowie die Bekanntmachung der Frist zur Ausführung der Räumung hat seitens der Polizeibehörde in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Sobald die Frist zur Räumung verstrichen ist, haben gemäß § 5. der Polizeiverordnung die **Schauf Kommissionen** (§ 2 a. a. O.) ihre Tätigkeit zu beginnen. Die Schautermine müssen zeitig festgesetzt und für den ganzen Bezirk in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

Indem ich die **Herren Amtsvorsteher des Kreises** hiermit auf die bestehenden Bestimmungen sowie meine Verfügungen vom 6. April 1881 — A. I. 3358 — und vom 29. Juli 1899 — A. II. 6734 — hinweise, ersuche ich ergebenst, die Polizeiverordnung sorgfältig mit aller Strenge durchzuführen und die Frühjahrsräumung bald anzuordnen. Zugleich bringe ich die in der Sonderbeilage zu Stück 18 des Amtsblattes für 1901 abgedruckte „Allgemeine Verfügung, betreffend Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer“ nebst Anlagen I. und II. mit dem Veranlassen in Erinnerung, die darin niedergelegten Grundsätze bei den vorerwähnten Schauen gleichfalls zu berücksichtigen.

Die Schautermine für die in meiner Verfügung vom 9. September 1901 — A. III. 13790 — besonders genannten Gewässer sind mir so zeitig anzuzeigen, daß eventuell meine Teilnahme erfolgen kann.

Bis zum 1. Oktober d. Js. bestimmt sehe ich der Einreichung der Schauprotokolle oder einer Anzeige über das wegen Beseitigung der vorgefundenen Mängel Veranlaßte entgegen.

II. 1494.

Zabrze, den 19. März 1914.

Nach einer Mitteilung der Handwerkskammer in Oppeln werden von den Gemeinden des Kreises für das Rechnungsjahr 1914 als Kammerbeiträge 20% des veranlagten Gewerbesteuerfolls erhoben. Ich ersuche, diese Beiträge, die von der Handwerkskammer wie folgt festgesetzt sind

Laufende Nr.	Gemeindebezirk	Gewerbe- steuerfoll der dieselbst vorhan- denen selb- ständigen Handwer- ter	Zu entrich- tender Jahres- beitrag	
			Mark	Mk. Pf.
1	Bielschowitz Gemeinde	275	55	—
2	Biskupitz Gemeinde	769	153	80
3	Bujakow Gemeinde	57	11	40
4	Chudow Gemeinde	6	1	20
5	Kunzendorf Gemeinde	199	39	80
6	Matoschau Gemeinde	90	18	—
7	Mathesdorf Gemeinde	43	8	60
8	Groß Paniow Gemeinde	81	16	20
9	Klein Paniow Gemeinde	29	5	80
10	Paulsdorf Gemeinde	305	61	—
11	Ruda Gemeinde	654	130	80
12	Sosniza Gemeinde	79	15	80
13	Zabrze Gemeinde	6180	1236	—
14	Zaborze Gemeinde	2063	412	60
Summa		10830	2166	—

bis zum Mai d. Js. an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

II. 1672.

Zabrze, den 1. April 1914.

Der Kreis Tarnowitz ist wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Der Königliche Landrat.

B. 3221.

Zabrze, den 27. März 1914.

Die Grafnutzung von den Böschungen und Grubenrändern der Kreischaußeien des Kreises Zabrze soll auf die Dauer von 3 Jahren, bis einschließlich 1916 meistbietend in kleineren Strecken verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke sind die nachstehenden Termine angesetzt, in denen die Bedingungen noch bekannt gemacht werden.

1. Im Kulawit'schen Gasthause in Sosniza

am 7. April d. Js. Vormittag 8 Uhr

für die Strecke von Station 2,7+85 bis 4,6+50 der Kreischaußeie Zabrze—Sosniza.

2. Im Wehner'schen Gasthause in Matoschan

am 7. April d. Js. Vormittag 11 Uhr

für die Strecke von Station 0,0 bis 5,6+77 der Kreischaußeie Gutdogrube—Preiswitz.

3. Im Madeiski'schen Gasthause in Kunzendorf

am 8. April d. Js. Vormittag 10 Uhr

für die Strecke von Station 2,3 bis 8,6 der Kreischaußeie Zabrze—Chudow und für die Strecke von Station 0,4+13 bis 5,2+20 der Kreischaußeie Antonienhütte—Kunzendorf.

4. Im Spika'schen Gasthause in Groß Paniow

am 8. April d. Js. Nachmittag 3 Uhr

für die Strecke von Station 8,6 bis 11,3+60 der Kreischaußeie Zabrze—Chudow und für die Strecke von Station 0,0 bis 5,5+83 der Kreischaußeie Chudow—Mokrau.

5. Im Minskalla'schen Gasthause in Biskupitz

am 7. April d. Js. Nachmittag 3 Uhr

für die Strecke von Station 0,0 bis 1,9+87 der Kreischaußeie Zabrze—Mikulschütz und für die Strecke von Station 1,0 bis 6,4 der Kreischaußeie Zabrze—Rudahammer.

6. Im Böhm'schen Gasthause in Paulsdorf

am 8. April d. Js. Vormittag 8 Uhr

die Gesamtstrecke der Kreischaußeie Zaborze B—Paulsdorf.

7. Im Schymon'schen Gasthause in Matthesdorf

am 9. April d. Js. Vormittag 11 Uhr

für die Strecke Gleiwitz—Königshütte, soweit diese im Kreise Zabrze liegt.

8. Im Jachnik'schen Gasthause in Kl. Paniow

am 9. April d. Js. Nachmittag 3^{1/2} Uhr

für die Chausseestrecke Breslau—Oberschlesien, soweit diese im Kreise Zabrze liegt.

Die Pacht für das laufende Jahr ist sofort im Termin zu erlegen, für die folgenden beiden Jahre ist die Pacht bis spätestens zum 1. Mai j. Js. an die Kreis-Kommunalkasse in Zabrze zu zahlen.

Namens des Kreis-Ausschusses. Der Vorsitzende.

Dr. Suermontdt, Königlicher Landrat.

Bekanntmachung.

Infolge des vom Schlächterverbande Zabrze geplanten Neubaus einer Rühlhalle ist die Einziehung der jetzt am Schlächterhaus-Restaurant von der Wall- nach der Glückaufstraße führenden Schlächterhofstraße notwendig. Als Ersatz soll östlich von der neuen Rühlhalle eine neue Verbindungsstraße zwischen Wall- und Glückaufstraße nach dem vom Gemeindevorstande aufgestellten Fluchtlinienplan angelegt werden.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis. Einsprüche gegen dasselbe zur Vermeidung des Ausschlusses sind innerhalb 4 Wochen bei mir anzubringen.

Zabrze, den 30. März 1914.

Der Amtsvorsteher.

Der Bergmann (Grubenschmied) Paul Arndt in Ruda, Biskupierstraße Nr. 8, ist durch Beschluß vom 20. März 1914 wegen Trunksucht entmündigt.

Zabrze, den 20. März 1914.

Königliches Amtsgericht.

== Pädagogium Ostrau bei Filehne. ==
Halbjährliche Versetzungen. • Von Sexta an. • Erteilt Einjährigenzeugnis.

Aufgebot.

Der Fahrsteiger a. D. Julius Legutte aus Rudahammer, Borfigwerferstraße 200 hat beantragt, den verstorbenen Oberhäuer Ludwig Julius Legutte, geboren am 10. Juli 1874 in Königshütte, zuletzt in Antonienhütte Kreis Rattowitz wohnhaft gewesen, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 18. Dezember 1914, mittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 58 anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung ausgesprochen werden wird.

An alle, welche Auskunft über das Leben oder den Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen. 6 F. 7./14. --

Rattowitz, den 21. März 1914.

Königliches Amtsgericht.

Filehne. Am benachbarten Pädagogium Ostrau fand am 24.—26. März die Entlassungsprüfung statt. Die 30 Prüflinge, die in die mündliche Prüfung eintraten, bestanden sämtlich und erwarben sich damit die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Karte des Kreises Zabrze
für Schulen, Büro's und Behörden
entworfen und gezeichnet von den Direktoren
Franko und Langanki.

Maßstab 1 : 12500. Format 125 X 210 cm.

9 Farbendruck. Höhengichtendarstellung, den modernen Prinzipien der Heimatkunde entsprechend. Klare Ortspläne vermitteln die eingehende Kenntnis der engsten Heimatkunde.

Um den vielen Wünschen nach einer brauchbaren Wandkarte zu entsprechen, bringe ich mit obenangezeigter Karte ein Werk heraus, das in jeder Beziehung als das vollkommenste in der Kartendarstellung bezeichnet werden kann.

Preis auf Leinwand gezogen mit Stäben 24 Mk.

Max Gzech, Buchhandlung, Zabrze.

== Tilfiter-Käse! ==

schneitige, schmackhafte Ware.

Netto 9 Pfd. = 3,30 Mk. W. Sievers, Meierei
A. Haberberg-Königsberg O/Pr.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Gzech in Zabrze.